

starke Kürzungen auszeichnete, nicht immer richtig lesen³²⁾ — dennoch können wir dem Zusatz entnehmen, daß nach dem lateinischen Text ein neun Zeilen langer arabischer Text folgte, der integraler Bestandteil des gesamten Privilegs war: *novem lineas ... complentes privilegio superscripto*. In Parallele zu griechisch-lateinischen Bilinguen kann dies eigentlich nur bedeuten, daß der Wortlaut des Privilegs — vielleicht mit Ausnahme des nur die Christen betreffenden Teiles — auf arabisch noch einmal wiederholt wurde³³⁾.

Aus der Kanzlei der Kaiserin Konstanze war bisher keine einzige Urkunde in arabischer Sprache erhalten³⁴⁾; auch von Friedrich II. kennen wir noch kein einziges Diplom in dieser ihm immerhin noch geläufigen Sprache³⁵⁾. Nicht zuletzt unter den älteren arabisch-sprachigen Urkunden nähme unser Stück, wenn unsere Vermutung richtig ist, eine Ausnahmestellung ein, da es nicht, wie bei diesen Urkunden sonst die Regel, Mandate oder Verfügungen wirtschaftlichen Inhalts (Hörigenverzeichnisse, Grenzbeschreibungen etc.) — ohne Ausnahme für christliche Empfänger — beurkundet³⁶⁾, sondern das einzige Privileg darstellte, das auch in arabischer Sprache für arabische Untertanen ausgestellt wurde. Da aber kaum anzunehmen ist, daß Konstanze die erste normannische Herrscherin war, die solche Privilegien ausgestellt hat, muß man davon ausgehen, daß sogar schon Roger I. und sein Sohn Roger II. diese Tradition begründet haben.

³²⁾ Vgl. den Text unten S. 520, Anm. 3'). Der Kopist des 18. Jahrhunderts scheint die starken Kürzungen seiner Vorlage teilweise ohne eigenes Verständnis unter Benützung einzelner, ihm fremder Ligaturen nachgeschrieben zu haben, da im lateinischen Urkundentext solche starken Kürzungen fehlen.

³³⁾ In lateinisch-griechischen Bilinguen erscheinen die griechischen Texte „geradezu als Übersetzungen der lateinischen“: K e h r S. 69. Was die Länge des arabischen Textes anbelangt, der mit neun Zeilen angegeben wird, so dürfte er einem lateinischen Text von erheblich größerem Umfang entsprochen haben, da im Arabischen alle Vokale wegefallen. Berücksichtigt man die Schreibgewohnheiten der normannischen Kanzlei, so könnte der lateinische Text im Original des 12. Jahrhunderts tatsächlich nur etwa 15 Zeilen umfaßt haben und damit den neun arabischen Zeilen in etwa entsprechen (durch Parallelbeispiele ließe sich diese Annahme leicht belegen). Es sprechen daher keine paläographischen Gründe dagegen, in den neun Zeilen des arabischen Textes eine vollständige Übersetzung des lateinischen Textes zu sehen (Herrn Prof. Dr. A. N o t h — Bonn, danke ich für die Hinweise zur arabischen Paläographie).

³⁴⁾ Dagegen wurde eine griechisch-sprachige Urkunde überliefert: Ries Nr. 13 a (1195 Okt. 20) für den Archimandriten von S. Elia di Carbone (lat.-gr.).

³⁵⁾ Vgl. Paolo Collura, La produzione arabo-greca della cancelleria di Federico II (Palermo 1951) bes. S. 5—26. Collura führt zwar einzelne arabische Schriftstücke aus der Umgebung Friedrichs II. auf, doch handelt es sich dabei um keine Privilegien für sizilianische Untertanen: ebd. bes. S. 19.

³⁶⁾ Vgl. K e h r S. 66.